

# RS OGH 1996/2/8 6Ob8/96, 6Ob2026/96a, 6Ob95/97g, 6Ob26/98m, 6Ob221/00v, 6Ob97/01k, 6Ob244/03f, 6Ob29

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.02.1996

## Norm

ABGB §1330 BI

ABGB §1330 BIV

UWG §7 H

UWG §25

## Rechtssatz

Auch bei Kumulierung mehrerer auf § 1330 ABGB gestützter Ansprüche (hier: Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs) beseitigt das nur zum Unterlassungsanspruch gestellte Anbot des Beklagten zum Abschluss eines Vergleiches die Vermutung der Wiederholungsgefahr, es sei denn, der Kläger weist besondere Gründe nach, dass die Wiederholungsgefahr trotz Vergleichsanbots weiter besteht. Die Judikatur in Wettbewerbsachen, wonach der Beseitigung der Wiederholungsgefahr bei einem Anbot nur hinsichtlich der Unterlassungsverpflichtung der nach Vergleichsabschluss gerichtlich nicht durchsetzbare Urteilsveröffentlichungsanspruch nach § 25 UWG entgegensteht, ist auf Ansprüche nach § 1330 ABGB nicht übertragbar, weil der Widerrufsanspruch und der Anspruch auf Veröffentlichung des Widerrufs (anders als das Urteilsveröffentlichungsbegehren) selbständige Ansprüche sind, über die auch nach Abschluss eines Unterlassungsvergleiches eine gerichtliche Entscheidung ergehen kann.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 8/96

Entscheidungstext OGH 08.02.1996 6 Ob 8/96

Veröff: SZ 69/28

- 6 Ob 2026/96a

Entscheidungstext OGH 20.06.1996 6 Ob 2026/96a

- 6 Ob 95/97g

Entscheidungstext OGH 26.05.1997 6 Ob 95/97g

nur: Auch bei Kumulierung mehrerer auf § 1330 ABGB gestützter Ansprüche (hier: Unterlassung, Widerruf und Veröffentlichung des Widerrufs) beseitigt das nur zum Unterlassungsanspruch gestellte Anbot des Beklagten zum Abschluss eines Vergleiches die Vermutung der Wiederholungsgefahr, es sei denn, der Kläger weist besondere Gründe nach, daß die Wiederholungsgefahr trotz Vergleichsanbots weiter besteht. (T1)

- 6 Ob 26/98m  
Entscheidungstext OGH 23.04.1998 6 Ob 26/98m
- 6 Ob 221/00v  
Entscheidungstext OGH 05.10.2000 6 Ob 221/00v  
Auch
- 6 Ob 97/01k  
Entscheidungstext OGH 16.05.2001 6 Ob 97/01k  
Vgl auch; Beisatz: Ein Teilvergleichsanbot kann zwar bei mehreren Ansprüchen für den vom Vergleichsanbot betroffenen Teil die Wiederholungsgefahr beseitigen, nicht aber bei einer Zerlegung der einheitlichen Äußerung in die einzelnen Bestandteile, um solcherart einen Teil der Äußerung gegenüber Ansprüchen nach § 1330 ABGB anfechtungsfest zu gestalten. (T2)
- 6 Ob 244/03f  
Entscheidungstext OGH 27.11.2003 6 Ob 244/03f  
Auch; Beis wie T2
- 6 Ob 295/03f  
Entscheidungstext OGH 14.07.2005 6 Ob 295/03f
- 6 Ob 315/05z  
Entscheidungstext OGH 26.01.2006 6 Ob 315/05z  
Beisatz: Anders als im Bereich des UWG und des Urheberrechtsgesetzes muss bei auf §1330 ABGB gestützten Ansprüchen ein - zum Wegfall der Wiederholungsgefahr führendes - Vergleichsangebot nicht auch die Veröffentlichung des Vergleichs auf Kosten der Beklagten in angemessenem Umfang umfassen, weil der Widerrufsanspruch und der Anspruch auf Veröffentlichung des Widerrufs selbständige Ansprüche sind, über die auch nach Abschluss eines Unterlassungsvergleichs eine gerichtliche Entscheidung ergehen kann. (T3)
- 4 Ob 160/07v  
Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 160/07v  
nur T1; Beisatz: Sowohl nach §1330 Abs2ABGB als auch nach §7UWG besteht nämlich grundsätzlich ein selbstständiger Anspruch des Verletzten auf Widerruf. (T4)
- 6 Ob 33/10m  
Entscheidungstext OGH 15.04.2010 6 Ob 33/10m  
Vgl; Beis wie T2; Beisatz: Die Frage, inwieweit einzelne Behauptungen zerlegt werden können, ist eine solche des Einzelfalls. (T5)
- 6 Ob 149/17f  
Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 149/17f  
Vgl auch; Beis wie T5

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102057

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

20.09.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)